

Federf. Stadtamt: Bürgermeisterbüro

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Roland	09.11.2009	
Rat	Bürgermeister Roland	12.11.2009	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Jugendhilfeausschuss;

hier: Wahlen

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Nach § 70 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) 8. Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I Seite 3134) werden die Aufgaben des Jugendamtes durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

Einleitend zunächst einige Hinweise zu den Besonderheiten des Jugendhilfeausschusses im Vergleich zu anderen Ausschüssen:

- ∇ Der Jugendhilfeausschuss setzt sich zu 3/5 aus Mitgliedern der Vertretungskörperschaft und zu 2/5 aus Mitgliedern der Trägern der freien Jugendhilfe zusammen.
- ∇ Wahl aller Mitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang
- ∇ Wahl von persönlichen Vertreter/innen
- ∇ die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören gewählt.
- ∇ Bestellung von beratenden Mitgliedern gem. § 58 Abs. 1 Satz 7 - 11 GO NRW nach den sondergesetzlichen Bestimmungen AG-KJHG nicht zulässig.

Auf diese Besonderheiten mit weiteren Erläuterungen wird folgend vertiefend eingegangen:

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Nach § 71 Abs. 1 SGB VIII gehören dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. mit 3/5 des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
2. mit 2/5 des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Nach § 4 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12.12.1990 (GV.NW. Seite 664), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 28.10.2008 (GV.NRW. Seite 664) i.V.m. § 4 Abs. 1 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Gladbeck vom 19.04.1993 gehören dem Jugendhilfeausschuss 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und entsprechende beratende Mitglieder an.

§ 4 Abs. 2 der Satzung des Jugendamtes bestimmt Folgendes:

- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 KJHG, die von dem im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

So weit das SGB VIII und das AG-KJHG nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreiben, gelten nach § 3 Abs. 1 AG-KJHG für die Zusammensetzung, die Verfassung und das Verfahren des Jugendamtes (und damit auch des Jugendhilfeausschusses) die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Sonderbestimmungen über die Wahl der ordentlichen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses bestehen nicht, auch nicht, soweit es sich um die stimmberechtigten Mitglieder der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe handelt. Ebenso wie für die Wahl aller anderen kommunalen Ausschüsse ist daher § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW anzuwenden. **Alle Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind somit nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang vom Rat zu wählen.**

§ 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII schränkt die allgemeinen Vorschriften des Kommunalverfassungsrechtes nur insoweit ein, dass der Rat den im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe 2/5 der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder einräumen muss und er insofern als Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nur Personen wählen kann, die von den Vereinigungen und Verbänden vorgeschlagen sind. Dabei ist der Rat nicht an die Reihenfolge der Vor-

schläge, wohl aber an die Funktion, für die die vorgeschlagenen seitens der Verbände benannt worden sind, gebunden.

Das bedeutet: Ein Seitens des vorschlagsberechtigten Verbandes als Mitglied vorgeschlagener kann nur zum Mitglied und nicht zum Stellvertreter gewählt werden (dies gilt auch umgekehrt). Diese Vorschläge ersetzen jedoch nicht die für die Verhältniswahl notwendigen Listen, die nur durch Fraktionen oder Gruppen des Rates aufgestellt werden können.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 4 AG-KJHG kann zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann (das passive Wahlrecht besitzt).

Gem. § 4 Abs. 3 AG-KJHG i.V.m. § 4 Abs. 2 der Satzung des Jugendamtes ist für jedes stimmberechtigte Mitglied eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Dies bedeutet, dass die Wahl eines bestimmten Stellvertreters für jedes einzelne Ausschussmitglied zwingend vorgeschrieben ist.

§ 50 Abs. 3 GO NRW bestimmt zum Wahlverfahren Folgendes:

„Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.“

Bei der Besetzung der Ausschüsse nach § 50 Abs. 3 GO NRW ist mit Beginn der Wahlperiode am 21.10.2009 insofern zwingend das sog. Verfahren nach „Hare-Niemeyer“ anzuwenden.

Hinweis:

Gemeinsame Wahlvorschläge/Listenverbindungen sind zulässig, soweit sie nicht zu Lasten einer anderen Fraktion gehen.

Gem. § 4 Abs. 4 AG-KJHG haben die Träger der freien Jugendhilfe mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter/innen vorzuschlagen. Die Vertretungskörperschaft wählt aus den Vorgeschlagenen die Mitglieder und die Stellvertreter.

Wie bereits ausgeführt, gelten für die Zusammensetzung, die Verfassung und das Verfahren des Jugendamtes (und damit auch des Jugendhilfeausschusses) die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, soweit das SGB VIII und das AG-KJHG nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreiben.

§ 5 AG-KJHG umfasst die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses. Gem. § 5 AG-KJHG i.V.m. § 4 Abs. 3 der Satzung des Jugendamtes gehören dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder an:

1. die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung.
2. die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung.
3. eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes Essen bestellt wird.
4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes Gelsenkirchen bestellt wird.
5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird.
6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der zuständigen örtlichen Polizei bestellt wird.
7. eine Ärztin oder ein Arzt des Kreisgesundheitsamtes, der vom Oberkreisdirektor bestellt wird.
8. je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; Sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt.

Gem. § 58 Abs. 1 Sätze 7 - 10 GO NRW besteht generell die Möglichkeit, dass Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, das bzw. der dem Rat angehören kann, benennen.

Hinsichtlich dieser Möglichkeit der Gemeindeordnung wird in den jugendhilferechtlichen Bestimmungen Folgendes ausgeführt:

Die im § 5 AG-KJHG i.V.m. § 4 Abs. 3 der Satzung des Jugendamtes genannten Regelungen sind darauf angelegt, abschließend die personelle Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses zu regeln und Erweiterungen lediglich auf satzungsrechtlicher Grundlage zuzulassen. Die Öffnungsklausel im § 5 Abs. 3 AG-KJHG erlaubt, dass durch Satzung bestimmt werden könne, dass weitere sachkundige Männer und Frauen dem Jugendhilfeausschuss angehören.

Insofern werden die Bestimmungen des § 58 Abs. 1 Satz 7 - 10 GO NRW hier durch die sondergesetzlichen Bestimmungen des AG-KJHG zurückgedrängt.

§ 4 Abs. 3 i) der Satzung des Jugendamtes bestimmt hierzu Folgendes:

„Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an, jeweils eine/ein in der Jugendhilfe erfahrene/erfahrener Frau/Mann, benannt von der Fraktion/den Fraktionen, die bei den stimmberechtigten Ratsmitgliedern keine Berücksichtigung gefunden haben; dieses Mitglied/diese Mitglieder sind vom Rat zu wählen.“

Die Vorschläge der Träger des freien Jugendhilfe sind als Anlage beigefügt.

In der Vergangenheit wurden als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder drei Vertreter der Jugendverbände und drei Vertreter der freien Jugendhilfe gewählt.

Anlage

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

I. Zu stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses der Stadt Gladbeck bzw. zu deren Stellvertretern werden gewählt:

Mitglied
a) 9 Mitglieder der Vertretungs-
körperschaft

stellv. Mitglied
a) 9 Mitglieder der Vertretungs-
körperschaft

b) 3 Vertreter der Jugendverbände

b) 3 Vertreter der Jugendverbände

c) 3 Vertreter der freien Jugendhilfe

c) 3 Vertreter der freien Jugendhilfe

II. Zu beratenden Mitgliedern gem. § 4 Abs. 3 i) der Satzung des Jugendamtes werden gewählt:

Der Bürgermeister

- Ulrich Roland -

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: